LANDESGESETZBLATT

FÜR NIEDERÖSTERREICH

Jahrgang 2024 Ausgegeben am 19. Dezember 2024

81. Verordnung: Festsetzung von Höchsttarifen für das Gewerbe der Rauchfangkehrer 2017 - Änderung

Die Landeshauptfrau von Niederösterreich hat am 18. Dezember 2024 aufgrund des § 125 Abs. 1 Gewerbeordnung 1994, BGBl. Nr. 194/1994 in der Fassung BGBl. I Nr. 130/2024, verordnet:

Änderung der Verordnung über die Festsetzung von Höchsttarifen für das Gewerbe der Rauchfangkehrer 2017

Die Verordnung über die Festsetzung von Höchsttarifen für das Gewerbe der Rauchfangkehrer 2017, LGBl. Nr. 7/2017, wird wie folgt geändert:

1. Im § 1 Abs. 2 Z 1 lauten die Beträge: Ortsklasse Jahresgrundgebühr Arbeitsgebühr	A € ,,26,47" € ,,2,37"	B € ,,31,80" € ,,2,37"	C € ,,34,99" € ,,2,37"
2. Im § 1 Abs. 2 Z 2 lauten die Beträge: Ortsklasse Jahresgrundgebühr Arbeitsgebühr	A € ,,32,84" € ,,4,63"	B € ,,38,54" € ,,4,63"	C € ,,41,49" € ,,4,63"
3. Im § 1 Abs. 2 Z 3 lauten die Beträge: Ortsklasse Jahresgrundgebühr Arbeitsgebühr	A € ,,32,84" € ,,6,43"	B € ,,38,54" € ,,6,43"	C € ,,41,49" € ,,6,43"
4. Im § 1 Abs. 2 Z 4 lauten die Beträge: Ortsklasse Jahresgrundgebühr Arbeitsgebühr	A € ,,53,32" € ,,10,31"	B € ,,59,29" € ,,10,31"	C € "72,56" € "10,31"
5. Im § 1 Abs. 2 Z 5 lauten die Beträge: Ortsklasse Jahresgrundgebühr Gebühr je angefangenen Laufmeter	A € ,,153,18" € ,,5,18"	B € ,,169,18" € ,,5,18"	C € "204,53" € "5,18"
6. Im § 1 Abs. 2 Z 6 lit. a lauten die Beträge: Ortsklasse Jahresgrundgebühr Arbeitsgebühr	A € ,,32,84" € ,,4,63"	B € ,,38,54" € ,,4,63"	C € ,,41,49" € ,,4,63"
7. Im § 1 Abs. 2 Z 6 lit. b lauten die Beträge: Ortsklasse Jahresgrundgebühr Arbeitsgebühr	A € ,,32,84" € ,,8,79"		C € ,,41,49" € ,,8,79"

www.ris.bka.gv.at

8. Im § 1 Abs. 2 Z 7 lauten die Beträge:			
Ortsklasse	A	В	C
Jahresgrundgebühr	€ ,,32,84"	€ ,,38,54"	€ ,,41,49"
Arbeitsgebühr	€ ,,4,63"	€ ,,4,63"	€ ,,4,63"
9. Im § 1 Abs. 2 Z 8 lauten die Beträge:			
Ortsklasse	A	В	C
Jahresgrundgebühr	€ ,,32,84"	€ ,,38,54"	€ ,,41,49"
Arbeitsgebühr	€ ,,4,63"	€ ,,4,63"	€ ,,4,63"
10. Im § 1 Abs. 2 Z 9 lauten die Beträge:			
Ortsklasse	A	В	C
Jahresgrundgebühr	€ ,,32,84"	€ ,,38,54"	€ ,,41,49"
Arbeitsgebühr	€ ,,4,63"	€ ,,4,63"	€ ,,4,63"

- 11. Im § 1 Abs. 3 wird der Betrag "€ 22,08" durch den Betrag "€ 23,82" ersetzt.
- 12. Im § 1 Abs. 4 wird der Betrag "€ 29,42" durch den Betrag "€ 31,74" ersetzt.
- 13. Im § 2 wird der Betrag "€ 14,92" durch den Betrag "€ 16,09" ersetzt.
- 14. Im § 3 Abs. 1 werden die Beträge wie folgt ersetzt:
- "€ 5,43" durch "€ 5,86"
- "€ 11,38" durch "€ 12,28"
- "€ 14,92" durch "€ 16,09"
- "€ 18,78" durch "€ 20,26"
- 15. Im § 3 Abs. 2 wird der Betrag "€ 6,45" durch den Betrag "€ 6,96" ersetzt.
- 16. Im § 3 Abs. 3 wird der Betrag "€ 5,32" durch den Betrag "€ 5,74" ersetzt.
- 17. Im § 3 Abs. 5 wird die Fassungsbezeichnung "BGBl. I Nr. 64/2016" durch die Fassungsbezeichnung "BGBl. I Nr. 144/2024" ersetzt.
- 18. Im § 3 Abs. 6 wird der Betrag "€ 14,92" durch den Betrag "€ 16,09" ersetzt.
- 19. Im § 4 Abs. 5 wird der Betrag "€ 7,58" durch den Betrag "€ 8,18" ersetzt.
- 20. Im § 5 Abs. 3 wird der Betrag "€ 6,74" durch den Betrag "€ 7,27" ersetzt.
- 21. Im § 5 Abs. 8 wird der Betrag " \in 14,92" durch den Betrag " \in 16,09" und die Fassungsbezeichnung "BGBl. I Nr. 64/2016" durch die Fassungsbezeichnung "BGBl. I Nr. 144/2024" ersetzt.
- 21. Im § 5 Abs. 9 wird der Betrag ,,€ 4,11" durch den Betrag ,,€ 4,43" ersetzt.
- 22. Im § 5 Abs. 10 wird die Fassungsbezeichnung "BGBl. I Nr. 64/2016" durch die Fassungsbezeichnung "BGBl. I Nr. 144/2024" ersetzt.
- 23. Dem § 10 wird folgender Abs. 10 angefügt:
- "(10) §§ 1, 2, 3, 4 und 5 in der Fassung der Verordnung LGBl. Nr. 81/2024 treten mit 1. Jänner 2025 in Kraft."

Mikl-Leitner

Landeshauptfrau